

Corona-Pandemie: Schutz für Mieter und Schuldner

Von KWAG-Rechtsanwalt Marco Buttler

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz-, und Strafverfahrensrecht, hat der Bundesrat am 27. März 2020 einige Änderungen im Miet-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht gebilligt.

Darlehensschulden

Schuldner, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Zahlungspflichten nicht erfüllen können, werden in verschiedenen Konstellationen berechtigt, ihre Leistung einstweilen zu verweigern, ohne dass hieran für sie nachteilige rechtliche Folgen wie eine Vertragskündigung wegen Zahlungsverzugs geknüpft werden.

Für Verbraucherdarlehensverträge die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen worden sind, wird geregelt, dass zwischen dem 1. April und 30. Juni 2020 fällig werdende Zins- und Tilgungsleistungen für drei Monate ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit gestundet werden. Voraussetzung ist, dass der Verbraucher aufgrund COVID-19 Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Zudem darf bis zum Ende dieser Stundung das Darlehen nicht wegen Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers gekündigt werden.

Mieterschutz

Namentlich wird z.B. zum Mieterschutz geregelt, dass Mieterinnen und Mieter sowie Kleinunternehmen, die wegen der Ausbreitung des Coronavirus ihre Miete nicht mehr zahlen können - was glaubhaft gemacht werden muss -, bis zum 30. Juni 2022 vor Kündigungen geschützt sind. Miet- und Pachtverhältnisse dürfen jetzt nicht allein aus dem Grund gekündigt werden, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht zahlt, sofern die Nichtzahlung auf Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

KWAG-INFO

1. April 2020

Sie können aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Ihre Miete oder Darlehensraten nicht zahlen und haben deshalb Probleme mit Ihrem Vermieter oder der Bank?

Zögern Sie nicht, Kontakt mit uns aufzunehmen. Wir helfen Ihnen gerne bei der Lösung des Problems. In Härtefällen ist sogar ein Verzicht auf unser Honorar möglich.

Den Originalgesetzestext finden Sie [HIER](#):

1. .4. 2020 / © Rechtsanwalt Marco Buttler

Kanzleiprofil KWAG RECHTSANWÄLTE:

KWAG RECHTSANWÄLTE mit Sitz in Bremen gehört zu den erfolgreichen, vor allem im Bank- und Kapitalmarktrecht tätigen Anwaltskanzleien in Norddeutschland und zählt bundesweit zu den ersten Adressen in diesem Rechtsbereich. Inhaber ist der Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Jan-Henning Ahrens. KWAG RECHTSANWÄLTE sind Experten für Schadensersatz. Die Kanzlei ist auf die Durchsetzung von Anlegerinteressen ebenso spezialisiert wie auf die Begleitung von Investitionsentscheidungen, Sanierungsgesprächen und Verhandlungen mit Banken für kleine und mittelständische Unternehmen. Daneben stellt die Kanzlei ihre juristischen Kompetenzen bei der anlegerfreundlichen Konzeptionierung von Finanzmarktprodukten zur Verfügung, inklusiv des Bereichs Crowdfunding und Crowdfunding.

KWAG RECHTSANWÄLTE positioniert sich ausschließlich und eindeutig an der Seite von Kapitalanlegern und Investoren. Die klare Orientierung am Anlegerinteresse und die langjährige umfassende Erfahrung im Wirtschafts- und Kapitalanlagerecht machen KWAG RECHTSANWÄLTE zu einem verlässlichen Partner für private und geschäftliche Mandanten, vor, während und nach wichtigen Anlageentscheidungen. Daneben vertritt die Kanzlei die Interessen geschädigter Käufer im VW-Abgas-Skandal und gegen das Lkw-Kartell und bietet profunde juristische Beratung im Immobilien- und Umweltrecht.

Kontakt: KWAG RECHTSANWÄLTE, Lofthaus 4, Am Winterhafen 3a, 28217 Bremen, info@kwag-recht.de, Tel.: 0421 520948-0, Fax: 0421 520948-9, www.kwag-recht.de